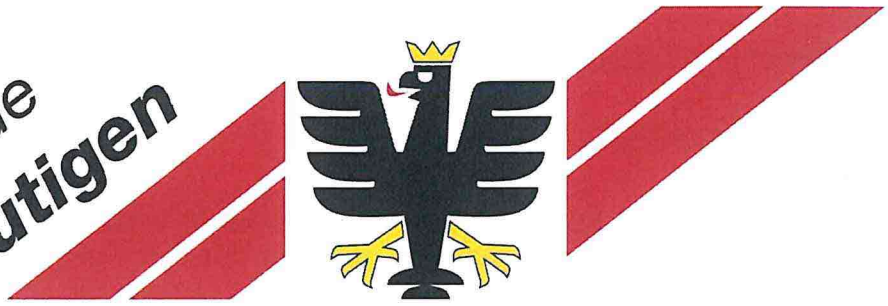


Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Bibliotheksreglement

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom

18.11.2021

Die Einwohnergemeinde Frutigen

gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 beschliesst folgendes

BIBLIOTHEKSREGLEMENT

Trägerschaft	Art. 1 ¹ Trägerin der Gemeindebibliothek Frutigen ist die Einwohnergemeinde Frutigen, vertreten durch den Gemeinderat.
Zweck und Auftrag	Art. 2 ¹ Die Bibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. ² Die Bibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
Bestand und Arbeitstechnik	Art. 3 ¹ Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien von Bibliosuisse aus. ² Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.
Organisation	Art. 4 ¹ Die Bibliothek steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Zuständig ist das entsprechende Ressort bzw. die entsprechende Kommission gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen.
Gebühren	Art. 5 ¹ Die Benutzer der Bibliothek sind zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet. ² Der Gemeinderat legt diese Gebühren in der Benutzungs- und Gebührenverordnung der Gemeindebibliothek fest.
Aufgaben	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat hat im Bereich Bibliothek insbesondere folgende Aufgaben: – Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Bibliothek auf Antrag der zuständigen Kommission – Genehmigung der Benutzungs- und Gebührenordnung – Genehmigung der Öffnungszeiten – Controlling der Aufgabenerfüllung ² Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Führung der Bibliothek gem. Art. 3. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Es sind dies insbesondere: – Personalführung

- Rechnungsführung
- Jährliche Berichterstattung über den Betrieb zuhanden des Gemeinderates
- Öffentlichkeitsarbeit

³ Die Mitarbeitenden nehmen die Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung wahr. Sie sind der Bibliotheksleitung fachlich und personell unterstellt.

Personal

Art. 7 ¹ Die Anstellung der Bibliotheksleitung sowie der Bibliotheksmitarbeitenden erfolgt nach den Personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Frutigen. Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Anstellung des Bibliothekspersonals.

² Die Anstellung der Bibliotheksleitung sowie der Mitarbeitenden erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Abteilungsleiters.

Rechnungsführung

Art. 8 ¹ Die Rechnung ist Bestandteil der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Frutigen.

Benutzung

Art. 9 ¹ Alle Personen sind zur Benutzung der Gemeindebibliothek Frutigen berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzungs- und Gebührenverordnung enthalten.

Öffnungszeiten

Art. 11 ¹ Die Bibliothek ist mindestens 15,5 Stunden pro Woche geöffnet. Die benutzerfreundlichen Öffnungszeiten sind so angesetzt, dass alle am Angebot interessierten Bevölkerungskreise in ausreichendem Masse davon Gebrauch machen können.

Fachinstanz

Art. 11 ¹ Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission mit beratender Funktion.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Weisungen.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021 genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 18.11.2021

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2021 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 07.12.2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 07.12.2021 – 06.02.2022 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt.

Frutigen, 07.02.2022

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen